



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

29. August 2019  
Seite 1 von 1

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herr André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40190 Düsseldorf

Aktenzeichen 112-14.03.08  
bei Antwort bitte angeben

Bernhard Grotke  
Telefon 0211 837-2539  
Telefax 0211 837-3107  
bernhard.grotke@mkffi.nrw.de

**Beratungen des Haushaltsentwurfs 2020**  
Erläuterungsband zum Entwurf des Einzelplans 07



Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die Beratungen des Haushaltsentwurfs 2020

- im Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend
- im Haushalts- und Finanzausschuss und
- im Integrationsausschuss

überreiche ich – wie von Ihnen erbeten – 61 Exemplare (CDU: 13 Exemplare; SPD: 19 Exemplare; FDP: 7 Exemplare; Grüne: 6 Exemplare; AfD: 6 Exemplare; Landtagsverwaltung: 10 Exemplare) des Erläuterungsbandes zum Entwurf des Haushaltsplans für den Einzelplan 07. Ich bitte Sie, die Unterlagen entsprechend weiterzuleiten.

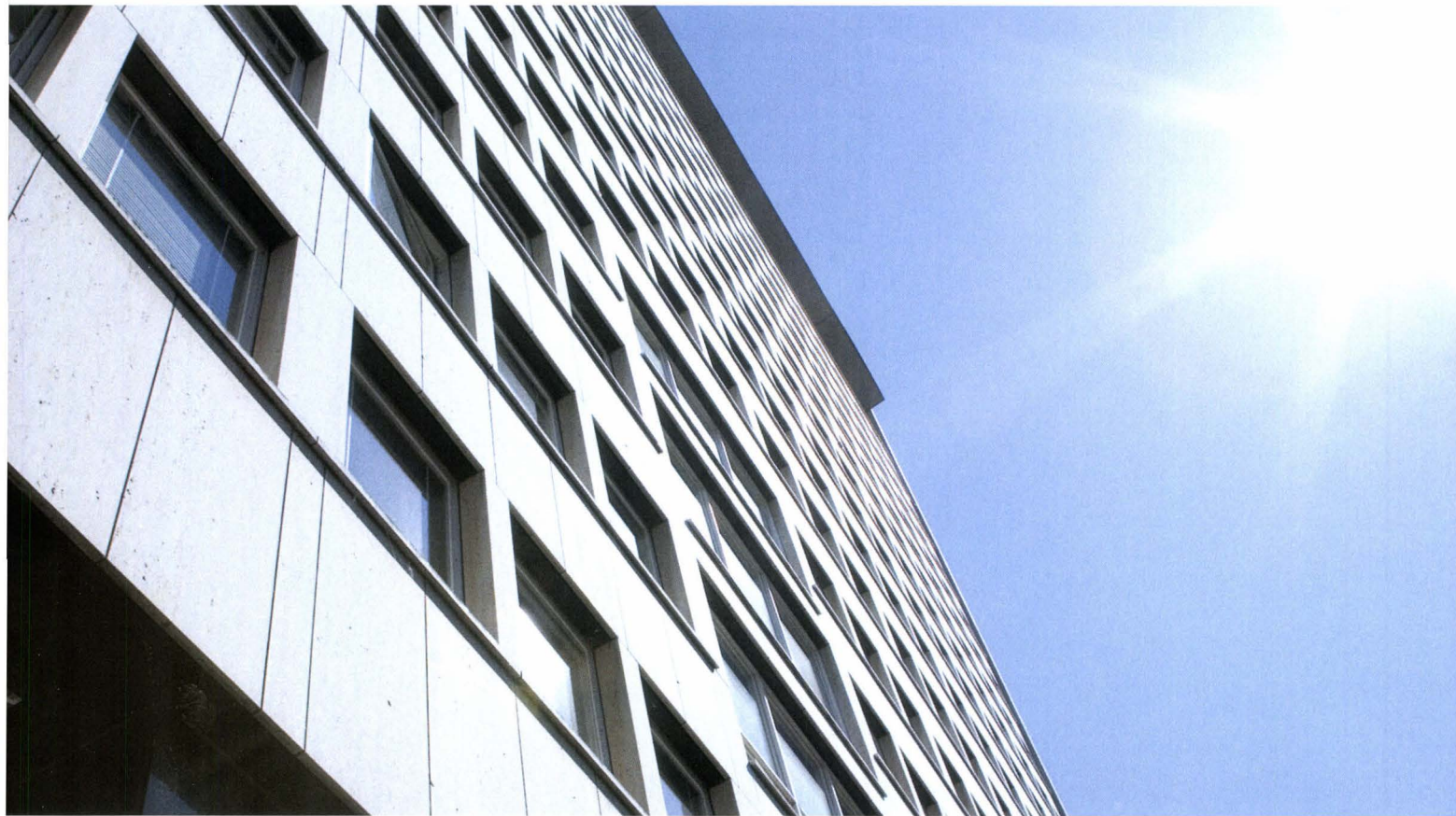
Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkffi.nrw.de  
www.mkffi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
704, 709, 719  
Haltestelle Poststraße





# Erläuterungsband

zum Entwurf des Einzelplans 07 für das Haushaltsjahr 2020



**Tabellarische und graphische Übersicht über die Ausgaben des Einzelplans 07**

- **Schwerpunkte des Einzelplans** 3
- **Übersicht über den Einzelplan 07 für das Haushaltsjahr 2018 nach Bereichen** 9

**Kapitel 07 030 Familiendienste und Familienhilfen; gleichgeschlechtliche Lebensformen und geschlechtliche Vielfalt** 11

**Kapitel 07 040 Kinder- und Jugendhilfe** 15

**Kapitel 07 080 Gesellschaftliche Teilhabe und Integration Zugewanderter** 25

**Kapitel 07 090 Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge** 37

**Personalhaushalt**

(siehe separates Inhaltsverzeichnis)



**Tabellarische und grafische Übersicht  
über die Ausgaben des Einzelplans 07**





Kapitel Titel/ Tgr.	Zweckbestimmung (Kurzfassung)	IST 2018	Haushaltsplan 2019	Haushaltsplan- entwurf 2020	mehr (+) weniger (-) gegenüber 2019
<b>07 010</b>	<b>MINISTERIUM</b>	<b>31.320.243</b>	<b>37.720.200</b>	<b>40.069.400</b>	<b>+ 2.349.200</b>
Hgr. 4	Personalausgaben	21.336.192	25.850.900	27.457.300	+ 1.606.400
511 01	Geschäftsbedarf und Kommunikation	442.288	910.100	1.035.700	+ 125.600
517 04	Bewirtschaftung der vom BLB NRW angemieteten Grundstücke, Gebäude und Räume	1.384.000	1.130.600	1.302.600	+ 172.000
Hgr. 5	Übrige sächliche Verwaltungsausgaben (ohne Titelgruppen)	6.141.646	7.954.000	8.116.900	+ 162.900
Hgr. 7/8	Investive Verwaltungsausgaben (ohne Titelgruppen)	284.332	435.000	717.300	+ 282.300
Tgr. 91	Informations- und Kommunikationstechnik	1.731.785	1.439.600	1.439.600	-
<b>07 020</b>	<b>ALLG. BEWILLIGUNGEN</b>	<b>0</b>	<b>-23.200.000</b>	<b>-81.478.400</b>	<b>- 58.278.400</b>
972 00	Globale Minderausgabe zum anteiligen Ausgleich des Haushaltsplans	0	-23.200.000	-81.478.400	- 58.278.400
<b>07 025</b>	<b>EU-Strukturfonds / Kofinanzierung</b>	<b>583.503</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-</b>
Tgr. 71	Kofinanzierung EFRE	0	0	0	-
Tgr. 72	Kofinanzierung ESF	583.503	0	0	-
Tgr. 73	Kofinanzierung ELER	0	0	0	-
<b>07 030</b>	<b>Familiendienste und Familienhilfen; gleichgeschlechtliche Lebensformen und geschlechtliche Vielfalt</b>	<b>462.548.684</b>	<b>464.836.100</b>	<b>473.586.800</b>	<b>+ 8.750.700</b>
Hgr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	856.122	2.024.000	2.370.800	+ 346.800
631 10	Abführung von Einnahmen aus dem Übergang von Ansprüchen des Berechtigten auf das Land nach dem Unterhaltsvorschussgesetz an den Bund	23.316.429	36.000.000	36.000.000	-
633 10	Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	337.713.299	315.000.000	320.000.000	+ 5.000.000
681 00	Sonstige Leistungen an natürliche Personen für künstliche Befruchtung	0	3.712.200	5.550.600	+ 1.838.400
684 10	Förderung von Kooperationen der Familienbildung und Familienberatung mit Familienzentren	4.181.600	4.500.000	4.500.000	-
684 11	Allianz für Vielfalt und Chancengerechtigkeit	0	0	160.000	+ 160.000
Tgr. 61	Schwangerschaftsberatung	40.887.680	44.741.900	46.085.000	+ 1.343.100
Tgr. 64	Förderung von zertifizierten Einrichtungen der Familienbildung nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen	18.584.348	19.419.300	19.811.700	+ 392.400
Tgr. 68	Zuweisungen und Zuschüsse an anerkannte Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzverordnung	6.141.286	6.211.700	6.211.700	-
Tgr. 70	Förderung der Familienhilfe und Familienpolitik	29.346.542	31.539.600	31.209.600	- 330.000
Tgr. 75	Förderung der Politik für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle (LSBT*)	1.521.377	1.687.400	1.687.400	-

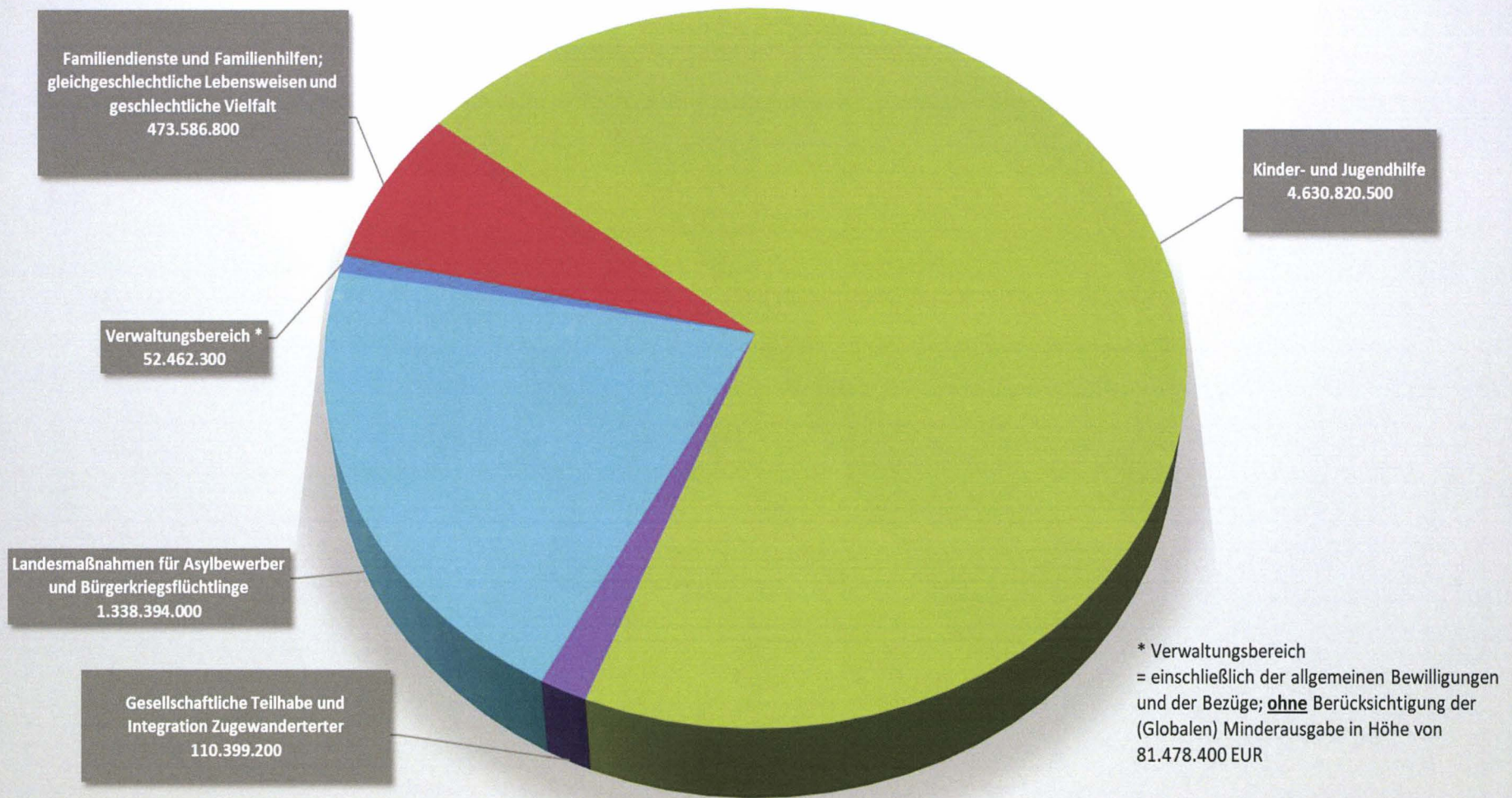
Kapitel Titel/ Tgr.	Zweckbestimmung (Kurzfassung)	IST 2018	Haushaltsplan 2019	Haushaltsplan- entwurf 2020	mehr (+) weniger (-) gegenüber 2019
---------------------------	----------------------------------	----------	--------------------	--------------------------------	---

<b>07 040</b>	<b>Kinder- und Jugendhilfe</b>	<b>3.633.071.027</b>	<b>4.025.562.200</b>	<b>4.630.820.500</b>	<b>605.258.300</b>
547 10	Sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe	728.781	1.417.700	1.417.700	-
547 20	Sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich KiBiz	2.674.339	3.745.000	3.765.000	+ 20.000
633 10	Kostenerstattung nach dem Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe (BAG-JH)	337.678.886	414.711.200	408.736.000	- 5.975.200
633 13 684 13	Kinderbetreuung in besonderen Fällen	19.704.069	18.200.000	18.200.000	-
633 14	KiBiz-Pauschalen	2.086.741.894	2.207.729.700	2.590.343.500	+ 382.613.800
633 15	Zuschüsse für plusKITA-Einrichtungen und die Sprachförderung nach dem KiBiz	24.990.798	25.000.000	56.250.000	+ 31.250.000
633 16	Zuschüsse für Familienzentren nach dem KiBiz	34.575.500	37.568.000	49.531.000	+ 11.963.000
633 17	Zuschüsse für Mietzahlungen, eingruppige Einrichtungen und Waldkindergärten nach dem KiBiz	63.004.742	70.903.000	83.780.700	+ 12.877.700
633 18	Zuschüsse zur Tagespflege	47.349.678	52.780.200	67.857.100	+ 15.076.900
633 19 684 19	Qualifizierung und Weiterentwicklung KiBiz	1.242.529	3.294.500	40.208.400	+ 36.913.900
633 20	Kostenerstattung für die Elternbeitragsfreiheit nach dem KiBiz	179.190.173	194.138.700	291.961.600	+ 97.822.900
633 22	fachbezogene Pauschale im Bereich der Fortbildung pädagogischer Kräfte nach dem KiBiz	2.763.658	2.852.500	2.956.600	+ 104.100
633 23	Übergangsfinanzierung KiBiz	0	151.145.200	210.483.300	+ 59.338.100
633 24	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Unterstützung der Flexibilisierung der Öffnungszeiten	0	0	20.000.000	+ 20.000.000
684 10	Zuschüsse für Fachberaterinnen und Fachberater in Tageseinrichtungen für Kinder	571.269	600.000	600.000	-
684 30	Zuschüsse an freie Träger im Bereich Maßnahmen für den Kinderschutz	128.871	200.000	200.000	-
684 31	Sonstige Zuschüsse im Bereich Projekte für den Kinderschutz	0	0	4.800.000	+ 4.800.000
684 50	Qualifizierungsmaßnahmen für den Bereich der außerschulischen Betreuung in der OGS	0	350.000	550.000	+ 200.000
686 10	Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse an Vereine und Gesellschaften für Kinder- und Jugendhilfe	88.739	72.000	72.000	-
883 10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013" - Bundesmittel -	706.544	0	0	-
883 11	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2013 - 2014 - Bundesmittel -	231.241	0	0	-
883 12	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2015 - 2018 - Bundesmittel	17.631.877	0	0	-

Kapitel Titel/ Tgr.	Zweckbestimmung (Kurzfassung)	IST 2018	Haushaltsplan 2019	Haushaltsplan- entwurf 2020	mehr (+) weniger (-) gegenüber 2019
883 13	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017 - 2020 - Bundesmittel	37.576.848	64.734.200	64.734.200	-
Hgr. 8	übrige Ausgaben für Investitionen	44.005.163	94.100.000	115.000.000	+ 20.900.000
Tgr. 60	Medienkontrollinstitutionen nach Jugendschutzrecht	328.894	389.600	217.800	- 171.800
Tgr. 61	Kinder- und Jugendförderplan	120.309.910	122.534.100	125.328.000	+ 2.793.900
Tgr. 64	Leistungen für Mädchen in besonderen Lebenslagen	1.111.057	1.149.800	1.149.800	-
Tgr. 66	Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung zum Bundesfonds nach § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz	10.334.552	10.312.100	10.043.100	- 269.000
Tgr. 68	Koordinierung der Maßnahmen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und für jugendliche Flüchtlinge	8.158.338	12.600.000	12.600.000	-
Tgr. 69	Kostenerstattung für minderjährige unbegleitete Flüchtlingen bei der Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise gemäß § 89d SGB VIII	446.087.697	520.000.000	435.000.000	- 85.000.000
Tgr. 70	Maßnahmen zur Unterstützung des Aufbaus kommunaler Präventionsketten	902.504	15.034.700	15.034.700	-
Tgr. 99	Ausbau und Qualifizierung für frühkindliche Bildung	144.252.478	0	0	-
<b>07 080</b>	<b>Gesellschaftliche Teilhabe und Integration Zugewanderter</b>	<b>155.998.419</b>	<b>500.467.300</b>	<b>110.399.200</b>	<b>- 390.068.100</b>
547 12	Sächliche Verwaltungsausgaben für die Umsetzung von integrationspolitischen Maßnahmen	1.577.946	2.060.800	3.043.700	+ 982.900
633 10	Integrationspauschalen des Landes	4.834.131	6.700.000	6.700.000	-
633 20	Weiterleitung Integrationspauschale	100.000.000	432.800.000	0	- 432.800.000
63330	Kommunales Integrationsmanagement	0	0	25.000.000	+ 25.000.000
684 10	Dokumentationszentrum und Museum über die Migration in Deutschland - DOMID e.V.	250.000	250.000	466.500	+ 216.500
684 40	Förderverein des Landesintegrationsrates e.V., Düsseldorf	470.000	470.000	470.000	-
663 10 685 10	Stiftung Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung (ZfTI)	720.000	720.000	741.600	+ 21.600
Tgr. 68	Förderung der Integration Zugewanderter und des Zusammenlebens in Vielfalt	45.597.126	53.056.500	73.977.400	+ 20.920.900
Tgr. 70	Einwanderung gestalten	2.549.217	4.410.000	0	- 4.410.000
<b>07 090</b>	<b>Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge</b>	<b>1.144.245.765</b>	<b>1.505.329.400</b>	<b>1.338.394.000</b>	<b>-166.935.400</b>
547 10	Ausgaben für die Betreuung von Bewohnern von Aufnahmeeinrichtungen des Landes	272.322.430	486.000.000	405.227.700	- 80.772.300
Hgr. 5	übrige sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich des Kapitels 07 090	90.689.275	130.789.100	130.346.000	- 443.100
633 10	Erstattung der Kosten der Zentralen Ausländerbehörden	20.631.530	43.850.000	43.850.000	-

Kapitel Titel/ Tgr.	Zweckbestimmung (Kurzfassung)	IST 2018	Haushaltsplan 2019	Haushaltsplan- entwurf 2020	mehr (+) weniger (-) gegenüber 2019
633 21	Kostenerstattung an die Gemeinden (GV) gemäß § 10b Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz a.F.	120.191	100.000	100.000	-
633 23	Härtefallfonds für Krankheitskosten Asylsuchender	13.141.081	15.000.000	15.000.000	-
633 25	Kostenerstattung für die im Rahmen der Amtshilfe für das Land tätigen Kommunen	2.252.022	500.000	500.000	-
633 30	Kostenerstattung an die Landschaftsverbände gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 FlüAG sowie die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 5 Abs. 2 FlüAG i.V.m. § 2 Nr. 1 FlüAG	7.769.156	7.615.600	7.615.600	-
633 40	Landeszuweisung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz	633.264.232	546.980.000	546.980.000	-
633 50	Erstattung der Aufwendungen an die Gemeinden für die Unterhaltung der Unterbringungsplätze, die Betreuung sowie die Leistungen an ausländische Flüchtlinge in Aufnahmeeinrichtungen des Landes nach § 44 AsylG	14.410.917	20.000.000	20.000.000	-
681 10	Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit Ausnahme der §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz für Bewohner von Aufnahmeeinrichtungen des Landes	17.650.065	44.016.000	44.016.000	-
681 11	Aufwendungen gem. §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz für Bewohner von Aufnahmeeinrichtungen des Landes	31.898.020	55.426.900	55.426.900	-
681 20	Beförderungskosten	1.294.185	3.212.800	3.212.800	-
684 40	Förderung der Flüchtlingsarbeit	396.556	400.000	460.000	+ 60.000
684 41	Soziale Beratung von Flüchtlingen	23.235.110	25.000.000	25.000.000	-
685 40	Zuschüsse für Rückkehrprojekte einschließlich vorbereitender Maßnahmen	7.279.925	17.259.000	17.259.000	-
Hgr. 7	Bauausgaben	7.796.872	3.000.000	0	- 3.000.000
Hgr. 8	Ausgaben für Investitionen	94.200	6.180.000	13.000.000	+ 6.820.000
971 10	Zur Verstärkung der Ansätze der Hauptgruppen 5 bis 8	0	100.000.000	10.400.000	- 89.600.000
<b>07 900</b>	<b>Versorgung</b>	<b>11.203.936</b>	<b>13.258.000</b>	<b>12.392.900</b>	- 865.100
	<b>Summe Einzelplan 07</b>	<b>5.438.971.578</b>	<b>6.523.973.200</b>	<b>6.524.184.400</b>	+ 211.200

## Übersicht über den Einzelplan 07 des MKFFI für das Haushaltsjahr 2020 nach Bereichen





**Kapitel 07 030**

**Familiendienste und Familienhilfen; gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt**

Aus diesem Kapitel werden mit einem Haushaltsvolumen von insgesamt rd. 464,16 Mio. EUR zum einen familienbezogene Dienste und Hilfen und zum anderen Maßnahmen für gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt finanziert.

Familien in ihren unterschiedlichen Facetten und Formen bei ihrer Lebensgestaltung von Beginn an zu unterstützen und zu stärken, ist Kern der Aufgabe von Familienpolitik. Frühzeitige Hilfen wie Elternkurse, Begleitung und Beratung werden deshalb auch 2020 weiterhin angeboten und im kommunalen Hilfesystem vernetzt.

Seit dem 01.07.2019 wird der Unterhaltsrückgriff nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom Landesamt für Finanzen durchgeführt. Die Bearbeitung von Leistungsanträgen nach dem UVG und der Unterhaltsrückgriff für Bestandsfälle verbleiben bei den kommunalen Unterhaltsvorschussstellen. Vor diesem Hintergrund werden die Leistungsausgaben weiterhin in vollem Umfang in Kapitel 07 030 (Titel 633 10) ausgewiesen, die Rückgriffseinnahmen jedoch nur noch teilweise (Titel 233 10). Den vom Landesamt für Finanzen erzielten Teil der Rückgriffseinnahmen vereinnahmt dieses bei Kapitel 12 400 Titel 233 40.

Ein besonderer Akzent der Familienpolitik liegt bei der finanziellen Absicherung der präventiven familienbezogenen Beratungsinfrastruktur. Hierzu gehören die Umsetzung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes mit einem landesweiten Netz von Schwangerenberatungsstellen und der Kostenerstattung zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen, die Finanzierungsbeteiligung an der Familienberatung und die Verbraucherinsolvenzberatung für überschuldete Haushalte.

Komplettiert wird dieses Angebot durch die landesgesetzlichen Leistungen für die Familienbildung. Das MKFFI gewährt weiterhin den zertifizierten Einrichtungen der Familienbildung einen Zuschlag i. H. v. 2 % auf die gesetzlichen Mittel. Die Mittel dienen der Dynamisierung der institutionellen Förderung. Das Land ermöglicht der Familienbildung darüber hinaus, sozial benachteiligten Familien einen Gebührennachlass zu gewähren. Als zentrale Bausteine von Familienzentren sorgen die Familienberatung und die Familienbildung für ein frühzeitiges und



niederschwelliges Angebot für Familien, das diese in ihren Erziehungs- und Bildungsaufgaben unterstützt.

Für Familienbildung, Familienberatung und Schwangerschaftsberatung stehen Mittel für Angebote für Flüchtlingsfamilien zur Verfügung.

Nordrhein-Westfalen bezuschusst seit 2019 für Paare mit Kinderwunsch die Kosten einer künstlichen Befruchtung. Hierfür werden Haushaltsmittel in 2020 in Kapitel 07 030, Titel 681 00 bereitgestellt.

Mit innovativen Projekten werden aktuelle familienpolitische Themen aufgegriffen, die die Familien vor besondere Herausforderungen stellen. Initiativen zur Unterstützung von Regenbogenfamilien, Alleinerziehenden und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf haben dabei eine besondere Relevanz.

Im Bereich der Kommunalen Familienpolitik ist eine Neuausrichtung mit dem Ziel vorgenommen worden, Kommunen unmittelbarer zu unterstützen. Bewährte Angebote wie die Fortbildung zum Kommunalen Familienmanager und das Internetportal [www.familie-in-nrw.de](http://www.familie-in-nrw.de) werden fortgeführt.

Für die Evaluation von familienpolitischen Leistungen stehen auch im Jahr 2020 Haushaltsmittel in Kapitel 07 030, Titel 547 13 zur Verfügung.

Im „Politikfeld gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt“ sind die Mittel zur Umsetzung der Politik der Gleichstellung und Akzeptanz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans\* und Inter\* (LSBTI\*) vorgesehen. So wird unter anderem die Arbeit der Landesgeschäftsstellen der Dachverbände Schwules Netzwerk NRW e.V., der Landesarbeitsgemeinschaft Lesben in NRW e.V. sowie die Landeskoordinationsstelle Trans\* NRW, die sechs psychosozialen Beratungsstellen für LSBTIQ\* und ihre Angehörigen in NRW, die Bildungs- und Antidiskriminierungsarbeit von SCHLAU NRW, die Landeskoordinationsstelle der Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben, Schwule und Trans\* in NRW sowie die Kampagne "ANDERS & GLEICH" in Trägerschaft der LAG Lesben unterstützt.

Zudem werden regionale und landesweite Projekte im Bereich der Selbsthilfe- und Akzeptanzförderung, der Coming-out-Arbeit, Beratung von Diskriminierungsopfern sowie der Empowerment Geflüchteter LSBTIQ\* unterstützt, gestärkt, untereinander sowie mit den allgemeinen Strukturen vernetzt. In Weiterentwicklung des Aktionsplans unter dem Titel „Impulse 2020 – NRW Aktionsplan LSBTIQ\*“ werden darüber hinaus Schwerpunkte in einzelnen Bereichen gesetzt.

Im Rahmen der „Allianz für Vielfalt und Chancengerechtigkeit“ wird das Ziel verfolgt, Menschen in ihrem Recht auf Gleichbehandlung zu unterstützen und eine Unternehmenskultur (KMU) durch Diversity Management zu fördern, die Vielfalt in all ihren Dimensionen wertschätzt.

**Kapitel 07 040**  
**Kinder- und Jugendhilfe**

Dieses Kapitel umfasst die Leistungen des Landes in der Kinder- und Jugendpolitik auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe. Gesetzliche Grundlagen ergeben sich aus Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes für die Bereiche der §§ 11 bis 14 SGB VIII – Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (3. AG - KJHG – KJFöG / Titelgruppe 61) sowie des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz 4. AG KJHG / Titel 547 20, 633 10 bis 633 24).

Der frühe Zugang zu guter Bildung, Erziehung und Betreuung eröffnet Chancen für eine bestmögliche Zukunft unserer Kinder. Und jedes Kind hat das Recht auf individuelle und ganzheitliche Bildungsförderung von Anfang an. Deshalb gilt es Rahmenbedingungen zu schaffen, innerhalb derer Potenziale und Talente aller Kinder frühestmöglich erkannt und gefördert werden. Eine maßgebliche Bedeutung kommt dabei den ersten Bildungsangeboten, die Kinder außerhalb des Elternhauses besuchen, den Kindertageseinrichtungen einschließlich der Familienzentren und der Kindertagespflege zu. Die Landesregierung finanziert die frühkindliche Bildung und Betreuung mit erheblichen und weiter ansteigenden Zuschüssen im Rahmen der laufenden Kosten und fördert den investiven Ausbau.

Die Mittel für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sind in den Titeln 633 10 bis 633 24 veranschlagt.

In Nordrhein-Westfalen wird der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz umgesetzt. Zum Kindergartenjahr 2019/2020 stieg die Zahl der Betreuungsplätze für U3-Kinder nach den Meldungen der Jugendämter weiter auf rd. 140.200 Plätze in Kindertageseinrichtungen und rd. 62.300 Plätze in der Kindertagespflege. Die Zahl der Betreuungsplätze für Ü3-Kinder beträgt für das Kindergartenjahr 2019/2020 nach den Meldungen der Jugendämter rd. 503.900 Plätze in Kindertageseinrichtungen und rd. 4.400 Plätze in der Kindertagespflege.

Inklusive der Hortplätze und einer Vorsorge für unterjährig in Betrieb zu nehmende Plätze stehen damit insgesamt Mittel für rd. 204.000 U3-Betreuungsplätze und rd. 513.300 Ü3-Betreuungsplätze zur Verfügung. Der Ausbau des Betreuungsangebots geht entsprechend der Entwicklung der Bedarfe kontinuierlich weiter und diese Entwicklung ist auch für das Kindergartenjahr 2020/2021 zu erwarten, so dass sich die

Zahl der bereitzustellenden Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege weiter nach oben entwickeln wird. Für den Ü3-Bereich stehen im Haushaltsplan 2020 für das Kindergartenjahr 2020/2021 insgesamt Mittel für rd. 526.200 Plätze, davon rd. 4.700 in Kindertagespflege, zur Verfügung. Mittel für Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren wurden im Umfang von 218.500 Plätzen, davon 67.500 in Kindertagespflege, etatisiert.

Nordrhein-Westfalen steht weiterhin vor großen Herausforderungen. Durch steigende Geburtenzahlen und die damit einhergehende positive Bevölkerungsentwicklung nimmt der Bedarf an Kindertagesbetreuungsplätzen – U3 und Ü3 – stetig zu. Deshalb wird auch künftig ein deutlicher Zuwachs an Plätzen benötigt. Zudem zeigen die Erfahrungen der vergangenen Jahre, dass das Betreuungssystem auch in Zukunft dynamisch bleiben wird. Denn ein gutes Angebot wird weitere Nachfrage schaffen. Für den weiteren Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintritt gibt die Landesregierung eine Platzausbaugarantie, mit der jeder notwendige Betreuungsplatz für einen bedarfsgerechten Ausbau investiv gefördert werden kann. Hierfür stehen 115 Mio. EUR im Titel 883 41 zur Verfügung. Daneben verstärken nicht ausgeschöpfte Ausgabeermächtigungen des Kapitels 07 040 (ohne Ausgaben, die auf zweckgebundenen Einnahmen beruhen sowie die Ausgaben der TG 69) den Ansatz des Titels 883 50.

Der notwendige Ausbau von Betreuungsplätzen hängt maßgeblich auch davon ab, ob und wie die laufenden Kosten der Kindertagesbetreuung refinanziert werden. Deshalb will die Landesregierung die strukturelle Unterfinanzierung der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen beseitigen und ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 ein dauerhaft auskömmliches Finanzierungssystem schaffen.

Mit der KiBiz-Reform zum Kindergartenjahr 2020/2021 soll in der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen – in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege – gezielt in Qualität investiert werden.

Zur Beseitigung der strukturellen Unterfinanzierung sind künftig die finanziellen Ressourcen zur Refinanzierung der tatsächlichen Personalkosten veranschlagt. Die Kindpauschalen für Kindertageseinrichtungen sollen entsprechend erhöht werden.

Allein für die Herstellung der Auskömmlichkeit ist ein Gesamtvolumen in Höhe von rd. 750 Mio. EUR für das Kindergartenjahr 2020/2021 vorgesehen, an dem sich die Kommunen hälftig beteiligen.

Das Ziel der Landesregierung ist es, mit der KiBiz-Reform ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 schrittweise die Qualität in der Kindertagesbetreuung weiter zu entwickeln. Dafür werden sowohl Mittel des Landes und der Kommunen, als auch Mittel des Bundes zur Umsetzung des „Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung“ eingesetzt.

Die Zuschüsse je Familienzentrum werden von 13.000 EUR bzw. 14.000 EUR auf 20.000 EUR erhöht. Zudem werden die jährlichen Mittel für plusKITAs und Sprachförderung von insgesamt 70 Mio. EUR auf 100 Mio. EUR erhöht.

Für die Fachberatung erhalten Träger je Kindertageseinrichtung 1.000 EUR und die Fachberatungsstellen je Kindertagespflegeperson 500 EUR. Ausbildende Einrichtungen erhalten künftig zusätzliche Zuschüsse in Höhe von 8.000 EUR bzw. 4.000 EUR, durch die einerseits die angemessene Vergütung der Auszubildenden und andererseits Ressourcen für eine qualifizierte Praxisanleitung unterstützt werden.

Für die Kindertagespflege gewährt das Land dem Jugendamt für jedes Kind bis zum Schuleintritt im Kindergartenjahr 2019/2020 einen jährlichen Zuschuss von 804 EUR. Ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 soll auch die Qualität der Kindertagespflege verbessert werden. Der jährliche Zuschuss für jedes Kind bis zum Schuleintritt soll auf 1.109 EUR ansteigen. Auch die Grundqualifizierung und die Fort- und Weiterbildung der Kindertagespflegepersonen werden weiter verbessert.

Um Kostensteigerungen auch in der Finanzierung realistisch abzubilden, wird die Refinanzierung in den kommenden Jahren nicht mehr mit einem statisch festgelegten Prozentsatz gesteigert, sondern entsprechend der tatsächlichen Tarifierhöhungen und Kostenentwicklungen. Dabei werden zukünftig nicht nur die Kindpauschalen mit der dynamischen Fortschreibungsrate angepasst, sondern auch andere personalrelevante Zuschüsse, wie z. B. Sprachförderung und Familienzentren.

Zur Entlastung von Familien soll ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 ein weiteres beitragsfreies Kindergartenjahr eingeführt werden.

Zudem soll durch die Finanzierung von flexiblen Betreuungsangeboten auch zu untypischen Öffnungszeiten der Kindertageeinrichtungen, wie zum Beispiel in den frühen Morgen- und an späteren Nachmittags- bzw. Abendstunden oder an Samstagen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützt werden. Für diese Maßnahme sind im Titel 633 24 rd. 20 Mio. EUR veranschlagt. Das Jugendamt erhöht diesen Betrag um 25 Prozent. Dieser kommunale Eigenanteil spiegelt das hohe Interesse der Kommunen an der Sicherstellung flexibler Angebote wider. Das Jugendamt leitet die Gesamtsumme zur gezielten Umsetzung entsprechender Maßnahmen an Träger von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen oder Anstellungsträger von Kindertagespflegepersonen weiter und stellt damit eine bedarfsgerechte Steuerung sicher.

Darüber hinaus unterstützt die Landesregierung mit dem Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe (BAG-JH) die Kommunen weiterhin verlässlich und dauerhaft.

Der Landesregierung ist es ein wichtiges Anliegen, die Kommunen im Bereich der frühkindlichen Bildung über das Kinderbildungsgesetz hinaus bei der Integration von Kindern aus geflüchteten Familien oder in vergleichbaren Lebenslagen zu unterstützen. Aus diesem Grund stellt sie auch im Jahr 2020 Haushaltsmittel für die „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“ bereit. Hieraus werden im Wesentlichen die sogenannten Brückenprojekte gefördert, also niedrighschwellige, pädagogisch begleitete Angebote wie Eltern-Kind-Gruppen oder Spielgruppen. Sie führen Kinder an institutionalisierte Formen der Kindertagesbetreuung heran und können bereits den ersten Grundstein für eine gelingende Integration legen. Zur Unterstützung des pädagogischen Personals in der Kindertagesbetreuung, für die Betreuung von Kindern aus Familien mit Fluchthintergrund oder in vergleichbaren Lebenslagen werden zudem Informations- und Praxismaterialien gefördert, die in verschiedenen Sprachen auf dem Kitaportal [www.kita.nrw.de](http://www.kita.nrw.de) veröffentlicht werden. Im Haushaltsjahr 2020 stehen bei Titel 633 13 für diesen Bereich wie im Vorjahr insgesamt 18,2 Mio. EUR bereit.

Der Ansatz bei Titel 684 30 i. H. v. 200.000 EUR wird auf die Förderung von Projekten des Kinderschutzkompetenzzentrums konzentriert. Das Kompetenzzentrum Kinder-

schutz entwickelt Qualitätsstandards, fördert die Kooperation und Vernetzung im Kinderschutz und stellt Veröffentlichungen für Lehrkräfte, Eltern und Kinder zur Verfügung.

Von besonderer Bedeutung ist es für die Landesregierung, die Anstrengungen gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen erheblich zu verstärken. Kinder und Jugendliche müssen besser geschützt und schnelle Hilfe ermöglicht werden. Der neue Ansatz bei Titel 684 31 in Höhe von 4,8 Mio. EUR, sowie VE in Höhe von 250.000 EUR, dienen der Umsetzung von Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Damit wird u. a. im Jahr 2020 mit dem Aufbau einer Landesfachstelle begonnen, die als Motor für die flächendeckende fachliche Qualitätsentwicklung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe fungiert. Weitere Verbesserungen in der Prävention, Intervention und Nachsorge im Bereich der sexualisierten Gewalt sollen u.a. durch flächendeckende Sensibilisierungsangebote für Kinder, Jugendliche und deren Eltern, den umfassenden Ausbau von Schutzkonzepten in Einrichtungen und Institutionen sowie eine Fortbildungs- und Qualifizierungsoffensive für Fachkräfte und weiteres Personal in der Kinder- und Jugendhilfe erzielt werden.

Der Bund hat gemäß § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz einen Bundesfonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien in Höhe von mindestens 51 Mio. EUR jährlich eingerichtet. Basierend auf einer Verwaltungsvereinbarung von Bund und Ländern werden daraus Mittel zur Weiterleitung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, zur Erfüllung der Aufgaben der Landeskoordinierungsstelle sowie für Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung zur Verfügung gestellt.

Die Stärkung der frühkindlichen Bildung – verbunden mit einer bestmöglichen Unterstützung für Familien – gehört zu den wichtigsten Zielen der Landesregierung. Gerade bei der frühen Förderung junger Familien haben die Familienzentren eine Schlüsselstellung. Sie sind erfolgreiche Präventionsmodelle und unverzichtbar, wenn es darum geht, Kindern bestmögliche Startchancen zu eröffnen und die Erziehungs- und Bildungskompetenz der Eltern zu fördern.



Im Kindergartenjahr 2020/2021 werden daher erneut 150 zusätzliche Kontingente zum Ausbau neuer Familienzentren zur Verfügung gestellt. Mittel für das gesetzlich vorgesehene Zertifizierungsverfahren und die erforderliche Begleitstruktur werden dem Ausbau entsprechend berücksichtigt.

Darüber hinaus sollen Familienzentren im Rahmen der KiBiz-Reform künftig stärker unterstützt werden. Alle Familienzentren sollen ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 eine deutlich erhöhte Förderung i. H. v. jährlich 20.000,- € erhalten. Diese Mittel sollen zukünftig dynamisiert und an die tatsächliche Kostenentwicklung angepasst werden.

Allein im Kindergartenjahr 2020/2021 bedeutet das eine zusätzliche Förderung der Familienzentren in Höhe von insgesamt rund 19,7 Mio. €.

Aufbauend auf den Erkenntnissen eines Bilanzierungsprozesses einschließlich einer Evaluation des Projekts „Kommunale Präventionsketten“ sollen flächendeckend und dauerhaft präventionsfördernde Strukturen etabliert bzw. weiterentwickelt werden. Ziel ist, allen Kindern in Nordrhein-Westfalen gleiche Chancen auf ein gutes Aufwachsen, auf Bildung und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

Neben der frühkindlichen Bildung legt die Landesregierung einen Schwerpunkt auf die Jugendpolitik. Dabei sollen alle Kinder und Jugendlichen im Land gleiche Chancen und Möglichkeiten bekommen, ihre individuellen Fähigkeiten und Begabungen zu entfalten. Zentrales Förderinstrument in der Jugendpolitik ist der Kinder- und Jugendförderplan.

Der Förderung aus dem Kinder- und Jugendförderplan (Titelgruppe 61 und Beilage 2) liegt die Erkenntnis zugrunde, dass Bildung an Lernorten außerhalb der Schule an Bedeutung gewinnt. Diese werden wichtiger für das Erlernen und Einüben von Kompetenzen, die wesentliche Voraussetzungen für die Integration in Arbeit und Gesellschaft sind. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 82 SGB VIII die Aufgabe, die Tätigkeit der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe zu fördern, deren Aufgabe es ist, diese Lernorte zu schaffen, attraktiv und sachgerecht auszustatten sowie die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen. Um die Leistungsfähigkeit der Struktu-

ren der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zukünftig auf dem guten Niveau zu erhalten, wurden die Mittel des Kinder- und Jugendförderplans erstmalig ab dem Haushaltsjahr 2019 dynamisiert. Die jährliche Dynamisierung des Kinder- und Jugendförderplans ermittelt sich zu 8 von 10 Teilen aus der Tarifsteigerung des TV-L (West) und zu 2 von 10 Teilen aus der Verbraucherpreisentwicklung für Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe gemäß dem Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes. Zugrunde gelegt werden im Jahr der Haushaltsaufstellung die jeweils aktuellsten vorliegenden Daten. Im Haushaltsjahr 2020 liegt der Dynamisierungsfaktor bei 2,281 % gegenüber dem Vorjahresansatz. Der Haushaltsansatz im Jahr 2020 liegt somit bei 125.327.863 EUR.

Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe leisten einen wichtigen Beitrag zum außerschulischen Betreuungs- und Bildungsangebot im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS). Mit den um 200.000 EUR erhöhten Mitteln des Titels 684 50 unterstützt die Landesregierung im Rahmen der Qualitätsentwicklungsprozesse der Träger auch weiterhin Maßnahmen der Qualifizierung und Entwicklung.

Mit den Mittel in der Titelgruppe 64 sollen die Träger der Jugendhilfe dabei unterstützt werden, durch besondere Angebote der speziellen Situation von Mädchen, die von Zwangsheirat betroffen sind, Rechnung zu tragen. Die Einrichtungen sollen durch die Förderung in die Lage versetzt werden, unverzüglich - unabhängig von Kostenzusagen der zuständigen Jugendämter - Hilfen anbieten zu können. Die Kostenübernahme der zuständigen Jugendämter wird auf die Landesförderung angerechnet. Darüber hinaus dienen die Mittel der Sicherung zusätzlicher Kapazitäten im Rheinland zur Unterbringung von Mädchen, die von häuslicher und sexualisierter Gewalt bedroht bzw. betroffen sind, sowie der Förderung von Präventionsangeboten.

Darüber hinaus stehen Mittel für Maßnahmen zur Integration von Kindern aus Flüchtlingsfamilien und jugendlichen Flüchtlingen zur Verfügung (Tgr. 68). Die Mittel dienen der Integration junger Geflüchteter in und durch Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischen Kinder- und Jugendschutz, der Prävention sexualisierter Gewalt und Stärkung der Wertevermittlung in der und durch die Jugendhilfe sowie dem Ausbau

des ehrenamtlichen Vormundschaftswesens für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Nach § 89d Abs. 1 SGB VIII sind Kosten, die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Unterbringung, Betreuung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen aufwendet, vom Land zu erstatten. Nach § 7 Abs. 1 Fünftes AG KJHG erstattet das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zudem die Verwaltungskosten über eine Verwaltungskostenpauschale (jeweils Tgr. 69).



**Kapitel 07 080**

**Gesellschaftliche Teilhabe und Integration Zugewanderter**

## Gesellschaftliche Teilhabe und Integration Zugewanderter

### Ausgaben

	Ist-Ergebnis 2018	Ansätze 2019	Ansätze 2020
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	155.998.000	500.467.300	110.399.200
<b>VE:</b>		14.300.000	50.625.000

### Einnahmen

	Ist-Ergebnis 2018	Ansätze 2019	Ansätze 2020
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	4.553.000	1.000.000	1.000.000
<b>VE:</b>			

Das Kapitel 07 080 enthält die Aufwendungen, die das Land für die Integration von Flüchtlingen und Einwanderern und Menschen mit Einwanderungsgeschichte sowie für die Verbesserung des Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher Herkunft leistet.

Das Land Nordrhein-Westfalen ergänzt auf der Basis des Teilhabe- und Integrationsgesetzes (TIntG) sowie der Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030 die Leistungen des Bundes durch die Förderung von Maßnahmen zur nachhaltigen Integration und Teilhabe. Hauptschwerpunkte liegen dabei vor allem in der Unterstützung der kommunalen Integrationsarbeit (Kommunale Integrationszentren sowie die Landesweite Koordinierungsstelle Kommunale Integrationszentren), der Unterstützung zivilgesellschaftlicher Akteure (Integrationsagenturen), der Verbesserung der Zusammenarbeit des Landes mit Migrantenselbstorganisationen und der Stärkung muslimischen Engagements (Koordinierungsstelle Muslimisches Engagement). Zudem erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände Mittel, um ein kommunales Integrationsmanagement zu implementieren, individuelles rechtskreisübergreifendes Case-Management zu ermöglichen und die Integration von ausländischen Menschen mit besonderen Integrationsleistungen zu verstetigen. Ferner enthält das Kapitel Förderansätze, die der Unterstützung integrationspolitischer Organe bzw. Einrichtungen dienen, die von landesweiter Bedeutung sind. Außerdem werden in diesem Kapitel die Mittel für die gesetzlichen Integrationspauschalen nach § 14 TIntG, die den Kommunen für die Aufnahme und Betreuung besonderer Zuwanderergruppen erstattet werden, ausgewiesen.

a) **Kapitel 07 080 Titel 547 12****Sächliche Verwaltungsausgaben**

	<b>Ist-Ergebnis 2018</b>	<b>Ansätze 2019</b>	<b>Ansätze 2020</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	1.578.000	2.060.800	3.043.700
<b>VE:</b>		800.000	800.000

Aus dem Ansatz werden öffentlichkeitswirksame Maßnahmen, insbesondere Kampagnen, in den Themenfeldern „Einbürgerung“, „Werbung für den öffentlichen Dienst für Menschen mit Einwanderungsgeschichte“, „Integrationsvorbilder“ und „Wertevermittlung“ finanziert. Außerdem werden Mittel für die Arbeit der neu geschaffenen Koordinierungsstelle „Muslimisches Engagement“ und deren Säulen „Forum muslimische Zivilgesellschaft“ und „Expertenrat“ bereitgestellt.

Ferner bringen dynamische Prozesse der Migration und Integration, insbesondere durch soziale, kulturelle bzw. sprachliche Spezifika neuer Einwanderungsgruppen, einen großen Forschungs- und Informationsbedarf mit sich. Es werden darum Untersuchungen, Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen zu Fragen der Integrationspolitik finanziert, die das Land entweder selbst durchführt oder durchführen lässt. Finanziert werden außerdem die gemäß § 15 Abs. 3 TIntG jährlich veröffentlichte Kommentierte Zuwanderungs- und Integrationsstatistik sowie die Integrationsprofile der 54 nordrhein-westfälischen Kreise und kreisfreien Städte und der Teilhabe- und Integrationsbericht der Landesregierung.

Zudem sind in Titel 547 12 Mittel für den Beauftragten der Landesregierung für die polnischstämmigen Bürgerinnen und Bürger sowie Polinnen und Polen in Deutschland veranschlagt.

b) **Kapitel 07 080 Titel 633 10****Zuweisungen an Gemeinden- und Gemeindeverbände / Integrationspauschale**

	<b>Ist-Ergebnis 2018</b>	<b>Ansätze 2019</b>	<b>Ansätze 2020</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	4.834.000	6.700.000	6.700.000
<b>VE:</b>			

Gemäß § 14 Abs. 1 TIntG haben die Gemeinden für die Aufnahme und Betreuung von Spätausgesiedelten, jüdischen Zugewanderten aus der ehemaligen Sowjetunion und

anderen Flüchtlingen mit Dauerbleibeperspektive (Aufnahmen u. a. über humanitäre Aufnahmeprogramme, Resettlement) einen Anspruch auf Gewährung einer Integrationspauschale. Aufgrund gleichbleibender Zugangszahlen der in § 11 Teilhabe- und Integrationsgesetz genannten Zielgruppe der Spätausgesiedelten und Ausländer nach den §§ 22 und 23 AufenthG wurde der Haushaltsansatz aus dem Vorjahr übernommen.

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt den Gemeinden die Integrationspauschale für unterstützende Maßnahmen zur Integration des vorgenannten aufgenommenen Personenkreises für ein Leben in Nordrhein-Westfalen, wobei ein angemessener Teilbeitrag für Aufwendungen zur Unterhaltung von gewidmeten Übergangsheimen eingesetzt werden kann.

c) **Kapitel 07 080 Titel 633 30**

**Kommunales Integrationsmanagement**

	<b>Ist-Ergebnis 2018</b>	<b>Ansätze 2019</b>	<b>Ansätze 2020</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	0	0	25.000.000
<b>VE:</b>			

Nach Beendigung der Modellphase des Projektes „Einwanderung gestalten NRW“ fördert die Landesregierung ab 2020 die flächendeckende Einführung eines Kommunalen Integrationsmanagements in allen Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen. Das Kommunale Integrationsmanagement besteht dabei aus folgenden Elementen:

1. **Förderrichtlinie** zur Implementierung eines strategischen Kommunalen Integrationsmanagements (**strategischer Overhead**) in den KI-Kommunen (Kommunales Integrationsmanagement NRW)
2. **Fachbezogene Pauschale** für Personalstellen, um ein **rechtskreisübergreifendes individuelles Case-Management** für die operative Basis des Kommunalen Integrationsmanagements einzurichten.
3. **Fachbezogene Pauschale** für zusätzliche **Personalstellen in den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden** zur rechtlichen Verstärkung der Integration ausländischer Menschen mit besonderen Integrationsleistungen.

Das Ziel der Förderung ist die (Weiter-) Entwicklung effizienter Strukturen der Zusammenarbeit aller in einer Kommune vorhandenen Ämter und Behörden, die Dienstleistungen zur Integration von Zuwanderern erbringen.



Das Kommunale Integrationsmanagement umfasst für den Bereich des strategischen Overheads die (Weiter-) Entwicklung effizienter Strukturen der Zusammenarbeit aller in einer Kommune vorhandenen Ämter und Behörden, die Dienstleistungen zur Integration von Zuwanderern erbringen.

Das Kommunale Integrationsmanagement bezieht sich insbesondere auf Geflüchtete in einer Kommune, schließt Zugewanderte und Menschen mit Migrationsgeschichte aber nicht aus.

Das individuelle Case-Management dient insbesondere Geflüchteten und Zugewanderten, die bislang ohne Zugang zu einem Fallmanagement sind (z. B. Personen im Bezug von AsylbLG) und beinhaltet darüber hinaus eine Prozesssteuerung / ein Schnittstellenmanagement zu den Rechtskreisen SGB II, SGB III, SGB VIII, SGB XII; Förderung Jugendmigrationsdienste (JMD), Migrationsberatung für Erwachsene (MBE), Teilhabemanager.

Des Weiteren werden den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden zur rechtlichen Verstetigung der Integration ausländischer Menschen mit besonderen Integrationsleistungen zusätzliche Mittel bereitgestellt. Diese Mittel sollen die Kommunen einerseits bei der Umsetzung der Bleiberechte für gut integrierte Ausländer nach §§ 25a und 25b AufenthG und andererseits bei der Förderung von Einbürgerungen gut integrierter Menschen, die die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen, unterstützen.

Mit so geförderten zusätzlichen Personalstellen können Einbürgerungsverfahren weiter optimiert und bestehender Antragsstau mit der Zielsetzung der weiteren Erhöhung der Einbürgerungszahlen für NRW abgearbeitet werden.

Insgesamt stellt die Landesregierung in 2020 zunächst für die Implementierung eines strategischen Kommunalen Integrationsmanagements 10 Mio. Euro, für das rechtskreisübergreifende individuelle Case-Management 10 Mio. Euro und für die Verstetigung der Integration ausländischer Menschen mit besonderen Integrationsleistungen 5 Mio. Euro zur Verfügung.

Da die Kommunen in 2020 auch im Rahmen des § 14c TIntG (432,8 Mio. Euro können bis ins Jahr 2020 verwendet werden) die Möglichkeit haben, den strategischen Overhead und das rechtskreisübergreifende individuelle Case-Management zu finanzieren,

wird die Möglichkeit einer Doppelförderung dadurch ausgeschlossen, dass die entsprechenden Maßnahmen im Rahmen des § 14c TIntG nur bis zum 30.06.2020 und die ersten beiden Elemente des neuen Kommunalen Integrationsmanagements erst ab dem 01.07.2020 gefördert werden.

Die Förderrichtlinie zur Implementierung eines strategischen Kommunalen Integrationsmanagements (strategischer Overhead) in den KI-Kommunen wird noch erarbeitet und so rechtzeitig fertiggestellt, dass eine Antragstellung und Bewilligung der Mittel zum 01.07.2020 erfolgen kann.

Das Kommunale Integrationsmanagement ist dabei insgesamt auf Dauer und in den kommenden Haushaltsjahren aufwachsend angelegt.

**d) Kapitel 07 080 Titel 684 10**

**Zuschuss an das Dokumentationszentrum und Museum über die Migration in Deutschland - DOMiD e.V.t**

	<b>Ist-Ergebnis 2018</b>	<b>Ansätze 2019</b>	<b>Ansätze 2020</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	250.000	250.000	466.500
<b>VE:</b>			

Die Stärkung der Erinnerungskultur ist vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Entwicklung in der Einwanderungsgesellschaft integrationspolitisch von hoher gesamtgesellschaftlicher Relevanz. Deshalb wird eine weitere Personalstelle mit dem Aufgabenspektrum „Verbesserung der musealen Präsentation der Sammlungsbestände, weitere Professionalisierung der Öffentlichkeitsarbeit und Erstellung eines innovativen Konzepts für die moderne Aufarbeitung der deutschen Einwanderungsgeschichte“ gefördert. Durch die Einrichtung einer Assistenzstelle wird dem gestiegenen Verwaltungsaufwand Rechnung getragen. Zudem erfolgt eine Anpassung der Gehälter an die finanzielle Entwicklung des TVöD. Aufgrund der ständig gestiegenen Anforderungen in zentralen Bereichen von DOMiD ist eine Anpassung der Sachausgaben erforderlich.

e) **Kapitel 07 080 Titelgruppe 68****Integrationsförderung Zugewanderter**

	<b>Ist-Ergebnis 2018</b>	<b>Ansätze 2019</b>	<b>Ansätze 2020</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz:</b>	45.597.000	53.056.500	73.977.400
<b>VE:</b>		13.500.000	49.825.000

In der Titelgruppe 68 sind vor allem die Förderansätze, die sich aus dem TIntG ergeben, zusammengefasst. Dieser Titelgruppe kommt deshalb eine zentrale Bedeutung für die Modernisierung der integrationspolitischen Infrastruktur des Landes zu.

**Integrationsagenturen**

Im § 9 des TIntG ist ausdrücklich die Förderung der Integrationsmaßnahmen freier Träger normiert. In Trägerschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege werden Integrationsagenturen für die Verbesserung der Teilhabechancen Zugewanderter und des Zusammenlebens in Vielfalt gefördert.

Es ist erklärtes Ziel der Landesregierung, jede Form von Rassismus und Diskriminierung einzelner Bevölkerungsgruppen zu bekämpfen (§ 1 Ziffer 2 TIntG). Darum werden Maßnahmen unterstützt, die sich gegen Diskriminierung, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie Antisemitismus richten. Im Haushaltsjahr 2020 werden deshalb zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt, um die Antidiskriminierungsarbeit in Nordrhein-Westfalen sowohl inhaltlich als auch regional auszuweiten.

Aus KOMM-AN NRW Programmteil III werden die Integrationsagenturen durch zusätzliche Mittel auch im Jahr 2020 in ihrer Arbeit gestärkt.

**Kommunale Integrationszentren**

Auf der Grundlage des § 7 TIntG werden die flächendeckende Einrichtung und der Betrieb von Kommunalen Integrationszentren sowie die Landesweite Koordinierungsstelle gefördert. Die Kommunalen Integrationszentren verstehen Integrationspolitik als Querschnittsaufgabe und ergänzen die kommunalen Aktivitäten in den Bereichen Bildung und Integration. Im Rahmen ihrer Schwerpunktsetzung arbeiten die Kommunalen Integrationszentren mit den integrationsrelevanten Akteuren in den Verwaltungen, bei den freien Trägern und in den Migrantenselbstorganisationen zusammen. Sie bündeln Aktivitäten und stimmen sie aufeinander ab.

Die Einrichtung bzw. der Betrieb der Kommunalen Integrationszentren wird durch das MKFFI mit der Bezuschussung von bis zu 6,5 Stellen sowie von Sachausgaben für den Aufbau, den Einsatz und die fachliche Begleitung von Laien-Sprachmittlerpools finanziell unterstützt.

Durch die Erhöhung des Ansatzes für die Zuschüsse zu den Personalausgaben für Fachkräfte und Assistenzstellen, wird eine moderate Anpassung der seit 2011 verwendeten Festbeträge an die Entwicklung der Vergütungsstruktur vorgenommen.

### **KOMM-AN NRW Programmteil I und II**

Gefördert werden innerhalb des Programms KOMM-AN NRW Personalstellen in den Kommunalen Integrationszentren zur Koordinierung, Vernetzung sowie Qualifizierung des ehrenamtlichen Engagements für die Integration und Teilhabe Neuzugewanderter vor Ort (Programmteil I) sowie Maßnahmen, die nach Abstimmung mit den Akteuren vor Ort durch die KI-Kommune oder von Dritten durchgeführt werden (Programmteil II).

### **Integrationschancen für Kinder und Familien**

Mit dem Förderprogramm (IfKuF) unterstützt das Land im Rahmen der Ausweitung die bewährten Konzepte „Griffbereit“, „Rucksack KiTa“ und „Rucksack Schule“. Diese Konzepte haben bei der Verbesserung der Bedingungen für das Aufwachsen von Kindern mit Migrationsgeschichte einen hohen Stellenwert. Mit den Maßnahmen werden neu zugewanderte Eltern aus verschiedenen Herkunftsländern erreicht. Die vorliegenden Konzepte werden über die Kommunalen Integrationszentren in den Kreisen und kreisfreien Städten bereits erfolgreich umgesetzt. Die Mittel werden für den Aufbau neuer Gruppen und der Qualifizierung von Elternbegleiterinnen und Elternbegleitern eingesetzt.

### **Gemeinsam klappt's**

Im Rahmen der Landesinitiative „Gemeinsam klappt's“ sollen junge Geflüchtete im Alter von 18 bis 27 Jahren, insbesondere Geduldete und Gestattete, Zugang zu Qualifizierung, Ausbildung und Arbeit erhalten. Sie werden dabei von so genannten „Teilhabe-Managerinnen und -managern“ vor Ort unterstützt. Das Land Nordrhein-Westfalen stellt den teilnehmenden Kommunen bis 2022 Mittel zur Verfügung, damit diese Stellen

geschaffen werden können. Ab 2020 werden die erforderlichen Mittel aus der Titelgruppe 68 des MKFFI zur Verfügung gestellt.

Das Teilhabemanagement im Rahmen von „Gemeinsam klappt's“ ist ein wesentlicher Förderbaustein der Landesinitiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ des Ministeriums für Arbeit Gesundheit und Soziales und des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration. Damit will die Landesregierung die Bildungschancen von jungen Menschen, darunter auch Geflüchteten, erhöhen.

### **Förderprogramm Südosteuropa**

Das Land unterstützt Kreise und kreisfreie Städte, die durch eine überdurchschnittlich hohe Zuwanderung von Menschen aus Südosteuropa vor besondere Herausforderungen gestellt sind, finanziell. Gemäß dem Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen 2017 – 2022 sollen diese Hilfen weiterentwickelt werden. Die Erfahrungen aus der Förderung von bisher 10 Kommunen bilden die Grundlage für die Weiterentwicklung des Programms.

### **Interkulturelle Öffnung der ambulanten und stationären Altenpflege**

Die Landesregierung hat sich die Würdigung der Lebensleistung der ersten Generation der der Migrantinnen und Migranten zum Ziel gemacht, die nun schon seit einiger Zeit das Seniorenalter erreicht hat. Die Landesregierung hat deshalb im Koalitionsvertrag festgelegt, diesen spezifischen Bedürfnissen bei der Altenhilfe und Altenpflege Rechnung zu tragen und gleichzeitig damit die Lebensleistung der Migrantinnen und Migranten zu würdigen.

Vor diesem Hintergrund sollen in Zusammenarbeit mit Expertinnen und Experten geeignete Maßnahmen entwickelt werden, mit denen geeignete Angebote in Ergänzung der vorhandenen Regelstrukturen geschaffen werden, um für Migrantinnen und Migranten der ersten Generation die vorhandenen Leistungen der Altenhilfe und der Altenpflege bekannt zu machen, Ihnen den Zugang zu diesen Leistungen zu erleichtern und eine stärkere interkulturelle Öffnung der vorhandenen Angebote zu forcieren. Dafür werden für das Haushaltsjahr 2020 3 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

### **Migrantenselbstorganisationen**

Auch für das Haushaltsjahr 2020 ist die Finanzierung der in 2019 bewilligten Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms für Migrantenselbstorganisationen (MSO) gesichert. Gefördert wird darüber hinaus die Fachberatung Migrantenselbstorganisationen, die MSO berät und dahingehend qualifiziert, dass fachliche und organisatorische Tätigkeiten von ihnen angemessen geleistet werden können.

### **Musliminnen und Muslime in NRW – Koordinierungsstelle muslimisches Engagement**

Die Mittel dienen dem Zweck, den Dialog und die Kooperation mit Musliminnen und Muslimen auf eine neue Grundlage zu stellen und weiterzuentwickeln. Schwerpunktmäßig wird es darum gehen, die Arbeitssäule „Projektmanagement“ im Rahmen der Koordinierungsstelle „Muslimisches Engagement in NRW“ durch die Einbindung eines breiten Spektrums muslimischer Zusammenschlüsse und Akteure auszugestalten. Es sollen Rahmenbedingungen für die Förderung von Projekten und Maßnahmen entwickelt und Projekte umgesetzt werden, die Vernetzung stärken und fördern, Empowerment ermöglichen und Nachhaltigkeit generieren. Auch sollen bewährte Projekte wie z.B. die Qualifizierung und der Ausbau sozialer Arbeit in alevitischen und muslimischen Gemeinden und muslimisch geprägten Organisationen in NRW oder die Förderung und Weiterentwicklung der Dialog- und Wissensplattform „Junge Islam Konferenz NRW“ von der Koordinierungsstelle fortentwickelt werden. Im Haushaltsjahr 2020 werden daher zusätzliche Mittel für die Neuausrichtung des Dialogs mit den Musliminnen und Muslimen in NRW zur Verfügung gestellt.

### **Prävention von gewaltbereitem verfassungsfeindlichem Salafismus**

Das Land fördert Projekte zivilgesellschaftlicher Träger, die der Salafismusprävention im engeren und weiteren Sinne dienen. Darüber hinaus verfolgt das Land das Ziel, Muslimfeindlichkeit zu verhindern sowie das Wechselverhältnis zwischen extremistischem Salafismus und Rechtsextremismus zu bearbeiten.

### **Bildungsangebote in Unterbringungseinrichtungen des Landes für Flüchtlinge**

Das Land stellt in Kapitel 07 080 im Haushaltsjahr 2020 Mittel in Höhe von 5 Mio. Euro zur Verfügung, um Bildungsangebote in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen

des Landes für Flüchtlinge zu finanzieren. Die Umsetzung der Angebote erfolgt in Abstimmung mit dem Ministerium für Schule und Bildung.





**Kapitel 07 090**

**Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge**

Dieses Kapitel umfasst den Themenkomplex Asyl und beinhaltet die Mittel für die Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge einschließlich der Zuweisungen und Zuschüsse.

### Einnahmen und Ausgaben

	Ist-Ergebnis 2018	Ansätze 2019	Ansätze 2020
	EURO		
<b>Einnahmen:</b>	17.883.758	1.560.000	600.000
<b>Ausgaben:</b>	1.144.245.765	1.505.329.400	1.338.394.000
<b>VE:</b>		337.293.000	456.699.000

### Einnahmen

Seit Auslaufen der entsprechenden EU-Ratsbeschlüsse Ende September 2017 haben nur noch vereinzelt Relocation-Überstellungen aus Griechenland oder Italien stattgefunden. Im Jahr 2019 können im **Titel 231 00** nur noch wenige Fälle zahlungswirksam werden. Im Jahr 2020 ist voraussichtlich daher keine Einnahme aus dem AMIF-Fonds mehr zu erwarten.

	Ist-Ergebnis 2018	Ansätze 2019	Ansätze 2020
	EURO		
<b>Ansatz</b>	8.632.687	960.000	0
<b>VE:</b>			

### Ausgaben

Überwiegend wurden die Haushaltsansätze des Haushaltsjahres 2019 überrollt. Insbesondere bei den Ausgaben für Mieten, Bewirtschaftung und Instandhaltung der Aufnahmeeinrichtungen des Landes, bei den Erstattungen an Kommunen für im Rahmen der Amtshilfe für das Land sowie für Aufgaben im Bereich der Erstaufnahme geleistete Aufwendungen und bei den Investitionsausgaben sind im Haushalt 2019 bereits Verminderungen der bisherigen Haushaltsansätze vorgenommen worden. Die Haushaltsansätze für diese Bereiche und weitere bedeutsame Haushaltspositionen bleiben daher im Haushaltsentwurf 2020 weitestgehend unverändert.

Im Folgenden werden die wesentlichen Positionen dargestellt, die im Haushaltsentwurf 2020 gegenüber dem Haushalt 2019 eine Veränderung erfahren.

Die im **Titel 538 00** veranschlagten Mittel wurden an den tatsächlichen Bedarf der Ausgaben für die Datenverarbeitung angepasst. Hierunter fallen Kosten für den Betrieb und Support von Datenbanken im Bereich der IT-Fachverfahren und der PIK-Stationen (PIK = Personalisierungsinfrastrukturkomponente) sowie Lizenzkosten. Die Technik der in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes zur Registrierung und für einen Identitätsabgleich eingesetzten PIK-Stationen umfasst eine Kamera, ein Dokumentenprüfgerät, einen Fingerabdruckscanner, einen Drucker sowie die erforderliche Software.

Ferner sind hier die Kosten für den Einsatz der Fast-ID (= Fast Identification) in den Unterbringungseinrichtungen des Landes berücksichtigt. Mithilfe der Fast-ID kann zur Vermeidung von Mehrfachregistrierungen mit einem Fingerabdruck-Schnell-Abgleichsystem festgestellt werden, ob zu einer Person bereits Daten vorhanden sind.

	<b>Ist-Ergebnis 2018</b>	<b>Ansätze 2019</b>	<b>Ansätze 2020</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz</b>	5.246.357	5.761.000	5.501.000
<b>VE:</b>			

Die im **Titel 547 10** veranschlagten Mittel für die Aufgaben der Betreuung von Bewohnerinnen und Bewohnern von Aufnahmeeinrichtungen des Landes beinhalten die Kosten für die Betreuung, Verpflegung und Sicherheit in den Landesaufnahmeeinrichtungen. Wie im Vorjahr sind im Ansatz enthalten 5 Mio. EUR für die psychosoziale Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner in den Landesaufnahmeeinrichtungen. Der Haushaltsansatz wird aufgrund rückläufiger Flüchtlingszahlen um 80,77 Mio. EURO abgesenkt.

Die Erhöhung der bei diesem Titel veranschlagten Verpflichtungsermächtigung beruht auf der Notwendigkeit, für eine Vielzahl von in den Jahren 2020 und 2021 auslaufenden Betreuungs- und Sicherheitsdienstleistungsverträgen in den Landesaufnahmeeinrichtungen neue Vergabeverfahren im Jahre 2020 durchzuführen.

	<b>Ist-Ergebnis 2018</b>	<b>Ansätze 2019</b>	<b>Ansätze 2020</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz</b>	272.322.430	486.000.000	405.227.700
<b>VE:</b>		312.293.000	456.699.000

Für die laufenden Kosten des Betriebs der Landeserstaufnahmeeinrichtung in Bochum (**Titel 547 12**) sind Ausgaben i. H. v. 14,77 Mio. EURO veranschlagt. Für die Reduzierung des Haushaltsansatzes ist maßgeblich, dass ab dem Jahr 2020 vorgesehen ist, die Aufgabe der Registrierung im Umfang von 18 Stellen durch Beschäftigte des Landes wahrzunehmen. Für die bislang von einem Personaldienstleister wahrgenommenen Registrierungstätigkeiten wird sukzessive eigenes Personal eingestellt. Der Haushaltsansatz kann entsprechend abgesenkt werden.

	<b>Ist-Ergebnis 2018</b>	<b>Ansätze 2019</b>	<b>Ansätze 2020</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz</b>	12.641.665	15.207.600	14.774.500
<b>VE:</b>			

In dem neu eingerichteten **Titel 547 17** sind Mittel von 250.000 EURO für die Unterstützung und Beratung der Kommunen im Ausländer- und Einbürgerungswesen veranschlagt. Die Haushaltsmittel dienen der Intensivierung der Kommunikation mit den Kommunen zu den Themen Ausländer- und Einbürgerungsrecht. Dabei geht es um eine aktive Begleitung der Kommunen bei der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen und Erlasse im Bereich der Ausländerangelegenheiten.

Außerdem sollen die Kommunen bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) im Aufgabenbereich Einbürgerungen aktiv unterstützt werden.

	<b>Ist-Ergebnis 2018</b>	<b>Ansätze 2019</b>	<b>Ansätze 2020</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz</b>	0	0	250.000
<b>VE:</b>			

Aus dem **Titel 684 40** wird die Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats NRW gefördert. Im Zuge des in den letzten Jahren erfolgten Aufbaus eines Beschwerdemanagements für die in den Landesaufnahmeeinrichtungen untergebrachten Flüchtlinge wurde eine überregionale Koordinierungsstelle Beschwerdemanagement beim Flüchtlingsrat NRW angesiedelt. Diese hat im Rahmen des Beschwerdemanagements die Aufgabe, insbesondere strukturelle Mängel in den Unterbringungseinrichtungen aufzugreifen bzw. zu identifizieren. Die überregionale Koordinierungsstelle bereitet die Einzelprobleme auf und bringt sie in den Dialog mit der zuständigen Bezirksregierung mit der

Zielrichtung, die Qualität in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes zu verbessern. Die Personalkosten für diese Stelle trägt die Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats NRW. Die Refinanzierung aus dem Landeshaushalt erfolgt aus dem Titel 684 40. Die Erhöhung des Ansatzes dient der Finanzierung dieser Stelle.

	<b>Ist-Ergebnis 2018</b>	<b>Ansätze 2019</b>	<b>Ansätze 2020</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz</b>	396.556	400.000	460.000
<b>VE:</b>			

Im **Titel 812 11** sind Mittel für Hardware-Beschaffung und Ersatz für eingesetzte IT-Fachverfahren, die Einrichtung von WLAN in den Landeseinrichtungen und für Lizenz- und Hardwarekosten für die Abrechnung von Krankenkosten der in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes untergebrachten Flüchtlinge veranschlagt. Die veranschlagten Mittel wurden an den voraussichtlich entstehenden Investitionsbedarf angepasst.

	<b>Ist-Ergebnis 2018</b>	<b>Ansätze 2019</b>	<b>Ansätze 2020</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz</b>	0	5.180.000	2.000.000
<b>VE:</b>			

Im **Titel 883 00** ist ein Haushaltsansatz in Höhe von 10 Mio. EURO veranschlagt. Das Land hat mit der Stadt Münster eine Vereinbarung getroffen, sich mit diesem Maximalbetrag an den Herrichtungskosten einer zentralen Unterbringungseinrichtung als Ersatz für eine zwischenzeitlich aufgegebene zentrale Unterbringungseinrichtung im Stadtgebiet Münster zu beteiligen.

	<b>Ist-Ergebnis 2018</b>	<b>Ansätze 2019</b>	<b>Ansätze 2020</b>
	<b>EURO</b>		
<b>Ansatz</b>	0	0	10.000.000
<b>VE:</b>			



**Erläuterungen**

**zum**

**Personalhaushalt**

**2020**





# Inhaltsverzeichnis

		<b>Seite</b>
1.	Vorbemerkungen	2 - 7
2.	Erläuterung der Stellenänderungen bei den einzelnen Kapiteln des Einzelplans 07	
2.1	Kapitel 07 010 Ministerium	8 - 10
2.2	Kapitel 07 040 Titelgruppe 60 Kinder- und Jugendhilfe - Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) -	11 - 12
2.3	Kapitel 07 040 Titelgruppe 66 Kinder- und Jugendhilfe - Frühe Hilfen -	13 - 14

## 1. Vorbemerkungen

- 1.1 Der Stellenplan des MKFFI (Einzelplan 07) weist im Haushaltsjahr 2019 insgesamt 341 (Plan)Stellen aus.

Der Entwurf des Personalhaushalts 2020 ist unter dem Gesichtspunkt aufgabenkritischer Überprüfung des Stellenbestandes aufgestellt worden.

Der Stellenplan sieht gegenüber dem Haushalt 2019 im **Haushalt 2020** einen **Stellenzugang von insgesamt 13 (Plan)Stellen** vor. Von diesen 13 (Plan)Stellen sind sechs Stellen budgetneutral finanziert.

Der **Gesamtstellenbestand** beläuft sich daher im **Haushalt 2020 auf insgesamt 354 Stellen**. Die genaue Verteilung ist in den Übersichten unter Ziffer 1.2 (S. 6) bzw. 1.3 (S. 7) ersichtlich.

Im Einzelnen verteilen sich die Stellenveränderungen wie folgt:

<b>Ministerium</b>	+ 20 *
<b>Kinder- und Jugendhilfe</b>	- 2 *
<b>- Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) -</b>	
<b>Kinder- und Jugendhilfe</b>	- 5 *
<b>- Frühe Hilfen -</b>	
<hr/> <b>Insgesamt</b>	<hr/> + 13

\* Der Stellenbestand des Kapitels 07 040 der TG 60 und TG 66 wurde in das Kapitel 07 010 umgesetzt.

Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der **kw-Vermerke**:

	<b>2020</b>	<b>2019</b>	<b>+/-</b>
<b>Ministerium</b> Kapitel 07 010	<b>5</b> (1 kw zum 31.12.2020) (1 kw zum 31.12.2022) (3 kw ab 01.01.2023)	<b>5</b> (1 kw zum 31.12.2020) (1 kw zum 31.12.2022) (3 kw ab 01.01.2023)	<b>+/- 0</b>
<b>Allgemeine Bewilligungen</b> Kapitel 07 020	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>+/- 0</b>
<b>USK</b> Kapitel 07 040 TGr. 60	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>+/- 0</b>
<b>Frühe Hilfen</b> Kapitel 07 040 TGr. 66	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>+/- 0</b>
<b>kw-Vermerke insgesamt</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>+/- 0</b>

## ➤ **Ministerium**

Im Kapitel 07 010 sind insgesamt 354 (Plan)Stellen veranschlagt.

Der Entwurf des Personalhaushalts 2020 ist unter dem Gesichtspunkt aufgabenkritischer Überprüfung des Stellenbestandes aufgestellt worden.

Das Kapitel weist 13 neue Planstellen und Stellen aus, und zwar

- 8 Planstellen zur Erfüllung neuer Aufgaben,
- 5 Stellen aufgrund Insourcing und Anspruchserfüllung auf Erhöhung Teilzeit.

Davon sind sechs (Plan)Stellen budgetneutral finanziert.

Des Weiteren wurden innerhalb des Einzelplans 07 insgesamt 7 (Plan)Stellen verlagert und im Kapitel 07 010 veranschlagt, und zwar

- 2 Stellen aus Kapitel 07 040 TG 60.

Diese Stellen sind veranschlagt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Laufbahngruppe 2.2) für den Ständigen Vertreter der Länderarbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden bei der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle in Berlin. Die Anteile der Länder gemäß Königsteiner Schlüssel an den Personalkosten werden bei Kapitel 07 040 Titel 232 00 vereinnahmt.

- 5 Planstellen aus Kapitel 07 040 TG 66

Die Planstellen werden dauerhaft durch Drittmittel (Bund) finanziert. Sie unterliegen der Zweckbindung des Bundesprogramms „Frühe Hilfen“.

➤ **Kinder- und Jugendhilfe - Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK)**

Der Stellenbestand im Kapitel 07 040 TG 60 wurde in das Kapitel 07 010 verlagert.

➤ **Kinder- und Jugendhilfe – Frühe Hilfen**

Der Stellenbestand im Kapitel 07 040 TG 66 wurde in das Kapitel 07 010 verlagert.

## 1.2

**Gesamtübersicht über das Personalsoll des Einzelplans 07**

	LG 2.2 * (Höherer Dienst)	LG 2.1 (Gehobener Dienst)	LG 1.2 (Mittlerer Dienst)	LG 1.1 (Einfacher Dienst)	Insgesamt		
					2020	2019	+/-
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	140	108	7	-	255	245	+ 10
Arbeitnehmer- innen und Arbeitnehmer	24	34	36	5	99	96	+ 3
<b>Insgesamt</b>	<b>164</b>	<b>142</b>	<b>43</b>	<b>5</b>	<b>354</b>	<b>341</b>	<b>+ 13</b>
Altersteilzeit- stellen für Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	+/- 0
Altersteilzeit- stellen für Arbeitnehmer- innen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	+/- 0
Beamte im Vorbereitungs- dienst	-	3	-	-	3	-	+ 3
Auszubildende Praktikanten/ Schüler o. Entgelt					4	4	+/- 0
Leerstellen	6	5	7	-	18	18	+/- 0

\* LG = Laufbahngruppe

### 1.3 Änderung der Stellenzahl bei den Dienststellen / Titelgruppen

	LG 2.2 * (Höherer Dienst)	LG 2.1 (Gehobener Dienst)	LG 1.2 (Mittlerer Dienst)	LG 1.1 (Einfacher Dienst)	Insgesamt		
					2020	2019	+ /-
<b>Ministerium Kap. 07 010</b>	164	142	43	5	354	334	+ 20
<b>Kinder- und Jugendhilfe - Unterhaltungs- software Selbstkontrolle (USK) - Kap. 07 040 TGr. 60</b>	-	-	-	-	-	2	- 2
<b>Kinder- und Jugendhilfe - Frühe Hilfen - Kap. 07 040 TGr. 66</b>	-	-	-	-	-	5	- 5
<b>Stellen insgesamt</b>	<b>164</b>	<b>142</b>	<b>43</b>	<b>5</b>	<b>354</b>	<b>341</b>	<b>+ 13</b>

\* LG = Laufbahngruppe

## 2. Erläuterung der Stellenänderungen bei den einzelnen Kapiteln des Einzelplans 07

### 2.1 Kapitel 07 010 **Ministerium**

	LG 2.2 * (Höherer Dienst)	LG 2.1 (Gehobener Dienst)	LG 1.2 (Mittlerer Dienst)	LG 1.1 (Einfacher Dienst)	Insgesamt		
					2020	2019	+/-
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	140	108	7	0	255	242	+ 13
Arbeitnehmer- innen und Arbeitnehmer	24	34	36	5	99	92	+ 7
<u>Titelgruppen</u>							
Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Tarifbeschäftigte	-	-	-	-	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>164</b>	<b>142</b>	<b>43</b>	<b>5</b>	<b>354</b>	<b>334</b>	<b>+ 20</b>
Altersteilzeit- stellen für Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Altersteilzeit- stellen für Arbeitnehmer- innen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-
Beamte im Vorbereitungs- Dienst	-	3	-	-	3	-	+ 3
Auszubildende Praktikanten/ Schüler o. Entgelt					4	4	+/- 0
Leerstellen	6	5	7	-	18	18	+/- 0

\* LG = Laufbahngruppe



Titel 422 01**Bezüge der Beamtinnen und Beamten**2020 2019

255 242

Zugang: 8 Planstellen, und zwar  
 5 Planstellen Laufbahngruppe 2.2 zur Erfüllung neuer Aufgaben (Bes.Gr. A 15, A 14),  
 3 Planstellen Laufbahngruppe 2.1 zur Erfüllung neuer Aufgaben (Bes.Gr. A 13 BA),

Umsetzung: 5 Planstellen aus Kapitel 07 040 TG 66, und zwar  
 3 Planstellen der LG 2.2 (Bes. Gr. A 15)  
 1 Planstelle der LG 2.1 (Bes. Gr. A 13 BA)  
 1 Planstelle der LG 1.2 (Bes. Gr. A 9 BA)  
 Die Planstellen der LG 2.1 und 1.2 sind zuvor aus Stellen für Arbeitnehmer\*innen der LG 2.1 und 1.2 in Planstellen umgewandelt worden.

2020 2019

7 7

**Leerstellen**

unverändert

Titel 422 02**Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten auf  
Widerruf im Vorbereitungsdienst**2020 2019

3 0

Zugang: 3 Stellen für  
 Verwaltungsinformatikanwärterinnen/Verwaltungsinformatikanwärter (Eingangsamts Bes. Gr. A 10)

Titel 428 01**Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**2020 2019

99 92

Zugang: 5 Stellen, und zwar

1 Stelle Laufbahngruppe 2.1

2 Stellen Laufbahngruppe 1.2

2 Stellen Laufbahngruppe 1.1

Umsetzung: 2 Stellen der LG 2.2 aus Kapitel 07 040 TG 60

2020 2019

11 11

**Leerstellen**

unverändert.

2020 2019

4 4

**Stellen für Auszubildende**

unverändert.

## 2.2 Kapitel 07 040 Titelgruppe 60

**Kinder- und Jugendhilfe  
- Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) -**

	LG 2.2 * (Höherer Dienst)	LG 2.1 (Gehobener Dienst)	LG 1.2 (Mittlerer Dienst)	LG 1.1 (Einfacher Dienst)	Insgesamt		
					2020	2019	+/-
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Arbeitnehmer- innen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-
<u>Titelgruppen</u> Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Tarifbeschäftigte	-	-	-	-	-	2	- 2
<b>Insgesamt</b>	-	-	-	-	-	2	- 2
Altersteilzeit- stellen für Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Altersteilzeit- stellen für Arbeitnehmer- innen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-
Beamte im Vorbereitungsdienst	-	-	-	-	-	-	-
Auszubildende Praktikanten/ Schüler o. Entgelt					-	-	-
Leerstellen	-	-	-	-	-	-	-

\* LG = Laufbahngruppe

Titel 428 60

**Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

2020 2019

0 2

Der Stellenbestand wurde in das Kapitel 07 010 umgesetzt.

## 2.3 Kapitel 07 040 Titelgruppe 66

**Kinder- und Jugendhilfe  
- Frühe Hilfen -**

	LG 2.2 * (Höherer Dienst)	LG 2.1 (Gehobener Dienst)	LG 1.2 (Mittlerer Dienst)	LG 1.1 (Einfacher Dienst)	Insgesamt		
					2020	2019	+/-
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Arbeitnehmer- innen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-
<u>Titelgruppen</u> Beamte	-	-	-	-	-	3	- 3
Tarifbeschäftigte	-	-	-	-	-	2	- 2
<b>Insgesamt</b>	-	-	-	-	-	<b>5</b>	<b>- 5</b>
Altersteilzeit- stellen für Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Altersteilzeit- stellen für Arbeitnehmer- innen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-
Beamte im Vorbereitungsdienst	-	-	-	-	-	-	-
Auszubildende Praktikanten/ Schüler o. Entgelt					-	-	-
Leerstellen	-	-	-	-	-	-	-

\* LG = Laufbahngruppe

Titel 422 66

**Bezüge der Beamtinnen und Beamten**

2020 2019

0 3

Der Stellenbestand wurde in das Kapitel 07 010 umgesetzt.

Titel 428 66

**Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

2020 2019


0 2


Der Stellenbestand wurde nach vorheriger Umwandlung in Planstellen in das Kapitel 07 010 umgesetzt.





Ministerium für Kinder, Familie,  
Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf  
Telefon: 0211 837-02  
poststelle@mkffi.nrw.de  
www.chancen.nrw

 @ChancenNRW

 facebook.com/ChancenNRW/

 Chancen\_nrw

 Chancen NRW

